


Kindeswohlgefährdung: Mehr als ein Bauchgefühl?

Hebammen zwischen Unterstützung und Kontrolle Hebammen sind gesetzlich dazu verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu handeln. Bei kleinsten Anzeichen heißt es: Hinsehen und Handeln! Zentral ist dabei die sektorenübergreifende Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe. Aber ab wann handelt es sich um eine Gefährdung des Kindes, die ein Einschreiten erfordert?  Rosemarie Horcher-Metzger, Thorsten Haferanke

Der Hebammenberuf ist einer der wenigen Professionen, die zu sämtlichen Neugeborenen und deren Familien regelhaft Zugang hat (Vgl. Barth 2022, S. 9). Der Gesetzgeber hat diese Tatsache mit der expliziten Nennung des Berufsstands im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) bereits 2012 gewürdigt. In der Ausübung ihres Berufs sind Hebammen diejenigen, die nicht nur jede Geburt fachlich begleiten, sondern auch in der Nachsorge neu gewordene Familien bei all ihren Herausforderungen stützen und unterstützen. Insofern sind sie auch diejenigen, die aufkommende Schwierigkeiten in den Familien als erste erfassen und beurteilen können. Vor diesem Hintergrund stellt die Hebammentätigkeit eine entscheidende Säule im Kinderschutz dar. Hier ist mitunter jedoch das doppelte Mandat von Hilfe und Kontrolle ein besonderer Fallstrick, dem sich diese Berufsgruppe in ihrer tagtäglichen Arbeit ausgesetzt empfindet (Vgl. Horcher-Metzger 2021, S. 291). Aber dank fachlicher Informationen erhalten Hebammen mehr Handlungssicherheit im Zuge des Kinderschutzauftrags und spüren dadurch Entlastung.

Gesetzliche Verpflichtung von Hebammen zur Mitwirkung im Kinderschutz

Ein zentrales Anliegen des BKisSchG ist es, die sektorenübergreifende Kooperation zwischen den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und anderen professionellen Akteur*innen zu fördern und zu regeln. Dabei stellt ein Kernstück dieses Gesetzes das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) dar, es ist im BKisSchG enthalten. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern, darauf zielen beide Gesetze gleichermaßen. In § 4 Abs. 1 KKG verpflichtet der Gesetzgeber explizit auch Hebammen in Ausübung ihrer Tätigkeit dazu, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen in einen Klärungsprozess einzutreten. Diesbezüglich hat das doppelte Mandat der Hebammen – Vertrauens-

person der Familien und Kontrollauftrag im Kinderschutz – in den Biografien der Interviewten in der qualitativen Studie von Horcher-Metzger (2021) einen zentralen Stellenwert. Dabei zeigt sich eine Ambivalenz von Begleiten/Unterstützen als Geburtshelfer*innen und Identifizieren/Kontrollieren im Kontext des Kinderschutzauftrags. Diese Zerrissenheit führt bei Hebammen immer wieder zu Verunsicherung. Hier gilt es, einem weitverbreiteten Missverständnis entgegenzuwirken und damit die Hebammen zu entlasten: Während die Kinder- und Jugendhilfe für die Sicherstellung des originären Kinderschutzes zuständig ist – und sich insofern in allen drei Präventionsbereichen bewegt – orientiert sich die Tätigkeit der Hebammen lediglich an der primären und sekundären Prävention. Die tertiäre Prävention, die die akute Gefährdungslage in den Blick nimmt, liegt nicht mehr ausschließlich im Handlungsbereich der Hebammen. An dieser Stelle übernimmt das jeweilige Jugendamt die Fallverantwortung und koordiniert sowohl die Abwendung der Gefahr als auch die Gewährung von Unterstützungsleistungen (Tab. 1, e-only).

Wie entscheidend jedoch die Vertrauensbeziehung zwischen der Klientel und den Hebammen für die Annahme von Unterstützungsleistungen ist, stellt Schlüter-Cruse (2018) heraus. Hier bedarf es eines intensiven wechselseitigen Austauschs über mögliche Hilfeleistungen für Familien in Notlagen. Buschhorn (2015) appelliert darüber hinaus, den Fokus im Kontext der Frühen Hilfen vielmehr auf potenzielle Handlungsmöglichkeiten zu richten, als sich überwiegend an Defiziten zu orientieren. Diese Forderung ist anschlussfähig an die Bedürfnisse der in der o.g. Studie interviewten Hebammen, die ihre Berufsintegrität und ihr Berufsethos im Zuge des Kinderschutzauftrages nicht gefährdet sehen wollen (Vgl. Horcher-Metzger 2021, S. 514). Eine maßgebliche Rolle im Kontext der Unterstützungssysteme spielen die Netzwerkkoordinator*innen der Kommunen. Sie wirken als Bindeglied zwischen Hebammen und Jugendamtsmitarbeitenden vermittelnd, klärend und abgrenzend. Zudem informieren sie über Zuständig-

Tab. 2: Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung/ juristischer Tatbestand	Körperliches Wohl gefährdet	Geistiges Wohl gefährdet	Seelisches Wohl gefährdet	Vermögen gefährdet
Hinweise, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können	Schütteln, Hämatome und Verletzungen an ungewöhnlichen Körperstellen (vgl. „Hutkrempe Regel“), Verbrühen, Schläge, Tritte, Beißen, sexueller Missbrauch	Nichtbeachtung, Isolation, sich nicht mit dem Kind entwicklungsfördernd beschäftigen, Überforderung, Unterforderung, sexueller Missbrauch	Verlust des Interesses am Kind, Ablehnung des Kindes, Unterlassen fürsorglichen Verhaltens, Liebesentzug, Defizite in der Bindungsfähigkeit (z.B. Wochenbettdepression), sexueller Missbrauch	Veruntreuung von kindlichem Vermögen (z.B. Spielsucht der Eltern)
Achtung: Eine Gefährdung besteht erst dann, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden!				

keitsbereiche und die vielfältigen Möglichkeiten der Hilfeleistung, die die Kinder- und Jugendhilfe, die Frühen Hilfen und weitere Vernetzungsinstitutionen anbieten.

Ähnlich wie Hebammen befinden sich auch Mitarbeitende des Jugendamtes in dem Dilemma des doppelten Mandats zwischen Hilfe und Intervention, nämlich dann, wenn es um Aufgaben innerhalb der tertiären Prävention geht. Denn bei nichterfolgter Mitwirkung der Eltern ist das Jugendamt auf eine Entscheidung des Familiengerichts angewiesen, das die Zustimmung der Sorgeberechtigten ersetzen muss. Welche Anzeichen Hebammen bei einem Wochenbettbesuch stutzig machen sollten, wird im Folgenden in den Blick genommen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Im Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 6. Februar 2019 wird folgender Leitsatz genannt, aus dem sich eine juristische Definition der Kindeswohlgefährdung ableiten lässt: „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“ (B. v. 6.2.2019 – XII ZB 408/18 – juris. Rn. 18).

Die gewichtigen Anhaltspunkte für eine in solchem Maß vorhandene Gefahr hat der Gesetzgeber inhaltlich nicht näher bestimmt. Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ bleibt somit unscharf (Vgl. Barth 2022, S. 7). Dennoch gibt es Hinweise, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten und Hebammen in ihrer Berufsausübung Orientierung bieten. Die **Tabelle 2** zeigt die vier verschiedenen gesetzlichen Kategorien der Kindeswohlgefährdung.

Wie können Hebammen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen?

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der Hebammen, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen zu müssen

INFO

Die **insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)/(ISEF)** hat eine entscheidende Rolle im Kinderschutz. Gemäß § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist sie beratende und unterstützende Instanz. Dabei trägt sie keine unmittelbare Fallverantwortung. Die Beratung hat einen lediglich supervisorischen Charakter und findet anonymisiert statt. Die zentrale Aufgabe einer InsoFa/ISEF besteht darin, Fachkräfte in komplexen und herausfordernden Fallkonstellationen zu beraten und zu begleiten. Durch ihr Fachwissen trägt sie dazu bei, gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten. Die Beratung findet typischerweise als Fallbesprechung oder Teamsitzung statt. Vor dem Hintergrund ihrer umfassenden Expertise spricht die Fachkraft Empfehlungen für das weitere Vorgehen aus. Auch Hebammen haben einen Anspruch auf eine InsoFa/ISEF-Beratung. Sie sollen die Fachkraft zur Einschätzung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung beratend hinzuziehen. Gesetzliche Grundlagen für die Inanspruchnahme finden sich in § 4 KKG und in den §§ 8a Abs. 4; 8b SGB VIII. Die InsoFa/ISEF trägt auch hier wesentlich zur Gewährleistung des Kinderschutzes bei.

(§4 Abs. 1 KKG), stellt sich die Frage, wie dies im beruflichen Alltag einer Hebamme im Einzelfall aussehen kann. Anhand einer fiktiven Fallvignette wird der erforderliche Klärungsprozess – ähnlich einer Checkliste – in vier Schritten exemplarisch aufgezeigt.

1. Eine Hebamme findet bei einem Hausbesuch im Rahmen der Nachsorge die Mutter teilnahmslos im Bett liegend vor. Der Säugling liegt abseits im Kinderbettchen, weint und vermittelt den Anschein, längst gewickelt werden zu müssen. Auch nach Ansprache der Hebamme zeigt sich die Mutter nicht in der Lage, das Bett zu verlassen und ihr Kind entsprechend zu versorgen (Wochenbettdepression?). Eine exakte Dokumentation der Beobachtungen und Äußerungen, letztere möglichst wortgetreu, sichert die Fakten.

- Den gesetzlichen Vorgaben zufolge ist die Hebamme im nächsten Schritt verpflichtet, ihre Sorge im Hinblick auf den Schutz des Säuglings (körperliches und seelisches Wohl) mit den Sorgeberechtigten zu erörtern. Ein offenes Gespräch mit der Mutter und mit dem mitsorgeberechtigten Vater über ihre Bedenken ist daher unabdingbar. Hier soll auf die Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt werden (psychiatrisches Konzil, Psychotherapie etc.). Ein detailliertes wortgetreues Gesprächsprotokoll ist zu erstellen. Einzig, wenn die Befürchtung besteht, dass in der Folge eines derartigen Gesprächs dem Kind noch größeres Leid droht, ist nach Gesetzeslage zum Schutz des Kindes davon abzusehen.
- Kann die Hebamme die Gefahr für das Kind durch dieses Gespräch nicht abwenden, besteht gegenüber dem Jugendamt ein Anspruch auf eine anonyme Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz (siehe Infobox). Zwar besteht dieser Anspruch formal gegenüber dem Jugendamt, dies bedeutet jedoch nicht, dass die Beratung selbst durch Mitarbeitende des Jugendamtes erfolgen muss. Das Jugendamt hält entsprechende Kontaktinformationen auf Nachfrage bereit. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ist es anzuraten, den Träger vorab über die Inanspruchnahme einer InsoFa/ISEF-Beratung zu informieren.
- Kann auch in der Folge einer Beratung durch die InsoFa/ISEF eine Kindeswohlgefährdung durch die Hebamme nicht abgewendet werden, ist das Jugendamt über die Gefährdungslage zu informieren (§ 4 Abs. 3 KKG). Bedenken hinsichtlich der Datenweitergabe und der Schweigepflicht hat der Gesetzgeber aufgegriffen und wie folgt geregelt: Neben der bestehenden Regelung des rechtfertigenden Notstandes in § 34 StGB hat der Gesetzgeber im Bereich der Kindeswohlgefährdung mit § 4 Abs. 3 KKG eine Rechtsgrundlage für Berufsgeheimnisträger*innen zur Weitergabe von erforderlichen Daten geschaffen. Somit sind Hebammen ausdrücklich befugt, Daten an das jeweils zuständige Jugendamt weiterzugeben, wenn die Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht. Das Jugendamt kann in der Folge die Hebamme in die Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz des Kindes einbeziehen. Häufig werden sektorenübergreifende „Tandem-Lösungen“ praktiziert, in denen Hebammen gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften in den Familien unterstützend tätig sind (Vgl. Horcher-Metzger 2021, S. 205). Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, wenn zuvor deutlich wird, dass das Einschreiten des Jugendamts zur Abwendung einer potenziellen Kindeswohlgefährdung unabdingbar ist. ►►

FAZIT

Hebammen sind vom Gesetzgeber zur Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Kinderschutzes verpflichtet.

Während die Kinder- und Jugendhilfe für die Sicherstellung des originären Kinderschutzes zuständig ist, orientiert sich die Tätigkeit der Hebammen lediglich an der primären und sekundären Prävention.


Das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle wird von vielen Hebammen als doppeltes Mandat erlebt.

Hebammen sind bei einer potenziellen Kindeswohlgefährdung nicht allein zuständig. Das Jugendamt übernimmt die Fallverantwortung und steuert das weitere Vorgehen. Durch diese sektorenübergreifende Zusammenarbeit kann der bestmögliche Kinderschutz gewährleistet werden.

Schlüsselwörter: Kindeswohlgefährdung, Frühe Hilfen, Jugendamt, Kinderschutz, Familienhebamme

Über das eMag und online auf springerpflege.de erhalten Sie:

 [Eine umfangreiche Literaturliste](#)

 [Tab. 1: Arten der Prävention](#)

BUCHTIPP

R. Horcher-Metzger
Im Spannungsfeld von Geburtshilfe und Frühen Hilfen

Beltz Juventa 2021, ISBN 978-3-7799-6639-5



Dr. phil. Rosemarie Horcher-Metzger

Beauftragt mit der Vertretung der Professur Hebammenwissenschaft
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Str. 4, 67059 Ludwigshafen am Rhein
rosemarie.horcher-metzger@hwg-lu.de



Thorsten Haferanke

Diplom Pädagoge
Jugendamt Landkreis Kaiserslautern
Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern
thorsten.haferanke@kaiserslautern-kreis.de